

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 02.06.2022 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal (kleiner Saal), Arsenalstr. 2-10, 24768 Rendsburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 12.05.2022
5. Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig- Holstein zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete - "Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete" im Kreis Rendsburg- Eckernförde
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde
7. Beteiligung des Hauptausschusses vor Entscheidungen in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
8. 1. Nachtragshaushalt 2022
9. Verwaltungsangelegenheiten
10. Beteiligungsverwaltung
 - 10.1. Nordkolleg
 - 10.1.1. Nordkolleg Rendsburg GmbH: Berichtswesen Stand 31.03.2022
 - 10.2. imland gGmbH
 - 10.2.1. imland gGmbH - Sachstand



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/357
- öffentlich -	Datum:	04.05.2022
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Thomas Voerste
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig- Holstein zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete - "Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete" im Kreis Rendsburg- Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.05.2022	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
02.06.2022	Hauptausschuss	

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Verteilung der Fördermittel aus dem „Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien“ des Landes Schleswig-Holstein sowie des Eigenanteils des Kreises in Höhe von insgesamt 761.334 € wie folgt zu beschließen: 681.334 € werden gemäß Anlage 2 auf die Ämter, Gemeinden und Städte verteilt. 80.000 € verbleiben beim Kreis und sollen für besondere Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Landes für Schülerinnen und Schüler sowie für „Frühe Hilfen“ eingesetzt werden.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die notwendigen Eigenmittel des Kreises in Höhe von 76.134 € aus dem Integrationsbudget zu decken. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zu der Erhöhung des Integrationsbudgets um 100.000 € am 13.06.22.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen viele Menschen und suchen unter anderem Schutz in den Nachbarländern und in Deutschland. Um ein sicheres und geschütztes Ankommen sowie Aufwachsen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen und einen schnellen Zugang in die Bildungs- und Betreuungsangebote zu realisieren, hat das Land das „Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien“ ins Leben gerufen.

Zweck des Aktionsprogrammes ist die Unterstützung von Schwangeren und geflüchteten Familien in Ergänzung zu den bestehenden Regelleistungen durch zusätzliche Angebote. Die Maßnahmen können zum Beispiel niedrigschwellige frühpädagogische Angebote, Angebote zur Sprachförderung von Kindern oder der Unterstützung beim Zugang zu den Regelsystemen der Bildung, Betreuung sowie des Sozial- und Gesundheitswesens umfassen. Näheres ist in einer Richtlinie geregelt (siehe Anlage 1). Das Land Schleswig-Holstein gewährt für unterstützende Angebote in dem Zeitraum 01.03.2022 – 31.12.2023 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 15 Millionen Euro.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt für die Auswahl von geeigneten Angeboten und für die Auszahlung der Fördersumme an die Letztempfängerinnen/Letztempfänger ein geeignetes Verfahren fest.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhält gemäß Verteilungsschlüssel eine allgemeine Fördersumme von 585.200 € sowie einen zusätzlichen Zuschuss von 100.000 € auf-grund besonderer Herausforderungen durch die Landesunterkunft. Somit ergibt sich für 2022 eine Gesamtzuwendung in Höhe von bis zu 685.200 €. Das Land erstattet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel lediglich 90% der entstandenen Aufwendungen. Die restlichen 10 % sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Dadurch ergeben sich Eigenmittel des Kreises in Höhe von bis zu 76.134 €. Diese stehen grundsätzlich im Haushalt 2022 über das Integrationsbudget im Teilhaushalt 313901 – Koordination Integration und Teilhabe zur Verfügung, welches gemäß Beschlussfassung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 26.04.2022 und des Hauptausschusses vom 12.05.2022 um 100.000 € über den Nachtrag erhöht werden soll (siehe Vorlage VO/2022/325). Die Bestätigung durch den Kreistag am 13.06.2022 steht noch aus.

Für das Jahr 2022 stehen aufgrund der Fördermittel des Landes zzgl. der Eigenmittel des Kreises insgesamt 761.334 € zur Verfügung. Davon sollen 80.000€ für zentrale Projekte des Kreises in Schulen und den Frühen Hilfen vorgesehen werden. Konzepte der Träger der Jugendhilfe, die sich am schulischen Bedarf orientieren, bedürfen einer engen Abstimmung mit den Schulrätinnen des Kreises.

Die Verteilung der restlichen Fördermittel in Höhe von 681.334 € erfolgt vom Kreis über einen festen Verteilungsschlüssel auf Grundlage der Einwohnerzahlen an die jeweiligen Kommunalverwaltungen (siehe Anlage 2).

Die Träger vor Ort, die gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie für die Leistungserbringung abschließend aufgeführt wurden, planen und bieten allen Flüchtlingskindern Angebote im Sinne der Richtlinie an. Ausdrücklich befürwortet werden auch Kooperationsmaßnahmen, wenn die örtliche Ebene verwaltungsübergreifend Gemeinschaftsprojekte abwickelt. Die Auszahlung an die Leistungserbringer erfolgt durch die jeweiligen Kommunalverwaltungen im Rahmen des jeweils verfügbaren Mittelkontingents.

Haushaltmäßige Umsetzung in 2022:

- Ertrag von 685.200 € (Landeszuwendung):
Teilhaushalt 363600 – Prävention und Projekte Konto: 4141000
- Aufwand von 76.100 € (Eigenmittel aus dem Integrationsbudget Kreis):
Teilhaushalt 313901 – Koordination Integration und Teilhabe Konto: 5312000 / 5318000
- Aufwand von 681.400 € (Weiterleitung an Kommunen):

Teilhaushalt 363600 – Prävention und Projekte, Konto: 5312000

- Aufwand von 80.000 € (Weiterleitung an Durchführungsträger):

Teilhaushalt 363600 – Prävention und Projekte, Konto: 5318000

Relevanz für den Klimaschutz:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
Eigenmittel aus dem Integrationsbudget in Höhe von 76.100€

Anlage/n:
2

Förderung 2022 Land 90%-Anteil:	685.200 €
Förderung 2022 Kreis 10%-Anteil:	76.134 €
Summe:	761.334 €
Verbleib beim Kreis f. zentrale Projekte	80.000 €
zu verteilende Summe an örtliche Ebene:	681.334 €

	Einwohner	Anteil in %	Verteilung gem. Einwohneranteil
Gemeinde Altenholz	10.021	3,648%	24.853,39 €
Stadt Büdelsdorf	10.466	3,810%	25.957,05 €
Stadt Eckernförde	21.637	7,876%	53.662,58 €
Gemeinde Kronshagen	11.927	4,342%	29.580,52 €
Stadt Rendsburg	28.705	10,449%	71.192,14 €
Gemeinde Wasbek	2.328	0,847%	5.773,74 €
Amt Achterwehr	11.508	4,189%	28.541,34 €
Amt Bordesholm	14.657	5,335%	36.351,27 €
Amt Dänischenhagen	9.090	3,309%	22.544,39 €
Amt Dänischer Wohld	17.086	6,219%	42.375,51 €
Amt Eiderkanal	12.915	4,701%	32.030,88 €
Amt Flintbek	7.991	2,909%	19.818,72 €
Amt Fockbek	10.959	3,989%	27.179,75 €
Amt Hohner Harde	8.636	3,144%	21.418,41 €
Amt Hüttener Berge	14.914	5,429%	36.988,67 €
Amt Jevenstedt	11.558	4,207%	28.665,35 €
Amt Mittelholstein	23.981	8,729%	59.476,01 €
Amt Molfsee	8.804	3,205%	21.835,07 €
Amt Nortorf	18.581	6,764%	46.083,30 €
Amt Schlei-Ostsee	18.953	6,899%	47.005,91 €

274.717

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und
Senioren des Landes Schleswig-Holstein
zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete –
„Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“**

Präambel

Viele Menschen fliehen vor dem Krieg in der Ukraine und suchen Schutz in den Nachbarländern und in Deutschland. Vor allem Frauen, Kinder und Jugendliche erreichen unser Land. Derzeit ist nicht absehbar, wie viele Kinder und Jugendliche mit ihren Angehörigen nach Schleswig-Holstein kommen werden.

Die Kinder und Jugendlichen leiden wie keine andere Gruppe unter den Folgen des Krieges und den Strapazen der Flucht. Es muss ein gemeinsames Anliegen sein, ein sicheres und geschütztes Ankommen und Aufwachsen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen und einen schnellen Zugang in die Bildungs- und Betreuungsangebote zu realisieren. Die Kindertageseinrichtungen und die Schulen sind die Orte, an dem Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen Alltag erleben, an denen Sprache erlernt wird und Integration beginnt. Und es sind auch die Orte, die mit verlässlichen Bezugspersonen den nötigen Schutzraum bieten, den Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erlebnissen benötigen.

Die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine stellen Kindertageseinrichtungen und Schulen neben der weiter anhaltenden Ausnahmesituation durch Corona vor Herausforderungen. Ergänzend zu dem notwendigen Ausbau der Angebote in Kindertageseinrichtungen geht es darum niedrigschwellige Angebote der Unterstützung zu schaffen und auszubauen, die eine Brücke in die Regelangebote darstellen können. Dazu zählen frühpädagogische Angebote wie Spielgruppen, Eltern-Kind-Angebote und Angebote zur Sprachförderung. Auch werden Angebote zur psychosozialen Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen benötigt. Und die Familien benötigen Hilfe, um sich in unserem Sozialsystem zu orientieren. Die Angebote richten sich an Geflüchtete aus der Ukraine, stehen aber selbstverständlich auch anderen Geflüchteten zur Verfügung.

Das Aktionsprogramm soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnen, zeitlich und fachlich flexibel auf den jeweiligen Bedarf in enger Abstimmung mit den jeweiligen relevanten Trägern und Vereinen vor Ort zu reagieren. Auch die vorhandenen Strukturen und etablierten Formen der Zusammenarbeit in den Netzwerken der Frühen Hilfen können dafür genutzt werden.

1. Förderzweck, Zeitraum und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt für unterstützende Angebote für geflüchtete Schwangere und Familien im Zeitraum 01.03.2022 – 31.12.2023 Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.2 Auf die Gewährung von Leistungen nach diesem Aktionsprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Maßnahmen

- 2.1. Zweck des Aktionsprogramms ist die Unterstützung von Schwangeren und geflüchteten Familien in Ergänzung zu den bestehenden Regelleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems und weiteren Integrationsleistungen durch zusätzliche Angebote. Hierzu zählen ergänzend und in Abgrenzung zu den

bestehenden Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

1. Niedrigschwellige frühpädagogische Angebote (z.B. Spielgruppen, mobile Angebote)
2. Angebote zur Sprachförderung von Kindern
3. Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Gruppenangebote)
4. Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien (z.B. Eltern-Kind-Angebote, Familiencafés)
5. Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu den Regelsystemen der Bildung und Betreuung und zum Gesundheitswesen (z.B. Lotsenprojekte, Informationsveranstaltungen)

Im Rahmen der Umsetzung dieser Angebote sind auch Aufwendungen für Sprachmittler und Übersetzungsleistungen förderfähig.

- 2.2. Die unter Ziffer 2.1 genannten Leistungen können insbesondere erbracht werden von
- Familienzentren,
 - Familienbildungsstätten,
 - Trägern von Angeboten der Frühen Hilfen,
 - Vereinen, weiteren Einrichtungen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die von den unter Ziffer 3.1 genannten Antragsberechtigten als geeignet erachtet werden entsprechende Unterstützungsangebote vorzuhalten. Auch örtliche Träger, Ämter, Gemeinden sowie Sportvereine können Träger von Angeboten sein.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie können die Mittel an die unter Ziffer 2.2 genannten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie weiterleiten.
- 3.2. Für die Auswahl von geeigneten Angeboten nach Ziffer 2.1 in Abstimmung mit den für Integration zuständigen Stellen vor Ort und für die Auszahlung der Förderung an die Letztempfängerin/ den Letztempfänger legt der örtliche Träger der Jugendhilfe ein geeignetes Verfahren fest.

4. Art, Umfang und Höhe

- 4.1. Die Mittel sind zur Erstattung für ab dem 01.03.2022 entstandene Aufwendungen für Angebote nach Nr. 2.1 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel werden bis zu 90% der Auslagen für unmittelbare und zusätzliche Personal- und Sachausgaben erstattet, die unter Anlegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich und angemessen sind. Die weiteren Ausgaben sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Die Höhe der Mittel ist von den Einrichtungen nach Nr. 2.2 in geeigneter Weise beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen und von diesem zu prüfen. Gemeinkosten für die Bereitstellung der Angebote sind jeweils bis zu 10% der anererkennungsfähigen Personalausgaben förderfähig.
- 4.2. Die Mittel werden für 2022 nach dem in Anlage 1 dargestellten Schlüssel verteilt (nicht veröffentlicht). Bemessungsgrundlage für die Verteilung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Anzahl der Einwohner zum

31.12.2020 unter besonderer Berücksichtigung der Standorte mit einer Landesunterkunft für Geflüchtete. Für die Verteilung der Mittel in 2023 wird rechtzeitig mit den kommunalen Verbänden ein Verteilerschlüssel abgestimmt.

- 4.3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in geeigneter Weise die Mittelverwendung im Sinne dieses Aktionsprogramms sicher und tragen gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verantwortung für die Leistung. Sie gewährleisten eine wirtschaftliche und wirksame Umsetzung der bereitgestellten Mittel.

Förderfähig sind Ausgaben in Ergänzung zu bereits bestehenden Förderungen von Bund, Land und Kommunen. Zusätzliche Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können nur anerkannt werden, wenn keine Doppelförderung zu einer zusätzlichen SQKM-Förderung entsteht. Die Leistung darf nicht für Einnahmeausfälle oder Betriebskostendefizite bei den unter 2.2 genannten Einrichtungen verwendet werden.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen.

6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.
- 6.2 Für die Antragstellung ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft quartalsweise.
- 6.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die in 2022 nicht weitergeleiteten Mittel bis zum 30.09.2022 anzuzeigen und gegebenenfalls zurück zu erstatten. Für die Mittel in 2023 gilt diesbezüglich der 30.11.2023. In 2022 nicht verwendete Mittel werden entsprechend eines Verteilerschlüssels zusätzlich in 2023 zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die bis zum 30.09.2022 nicht verwendeten/zurück erstatteten Mittel können außerhalb der vorgesehenen Mittelverteilung an die Antragsberechtigten auf deren Anforderung bis zum 30.11.2022 erneut vergeben werden. Über die Vergabe entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 6.5 Die Mittelverwendung der Leistungen in 2022 ist in dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular bis zum 30.06.2023 nachzuweisen. Für die Mittel in 2023 gilt diesbezüglich der 30.06.2024.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten zum 01.03.2022 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.

Kiel, den *28. April 2022*
Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Dr. Heiner Garg





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/362
- öffentlich -	Datum:	16.05.2022
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Nina Fiedler
	Bearbeiter/in:	Ostermeyer, Christiane
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.06.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
13.06.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) hat um Anpassung der Hauptsatzung an die aktuelle Gesetzeslage gebeten.

Die Neufassung der Hauptsatzung ist erforderlich, weil die derzeitige Regelung in den §§ 11 und 13 der Hauptsatzung, die der Kreistag in der Sitzung am 01.03.2021 beschlossen hat und die vom MILIG genehmigt worden ist, nicht im Einklang mit den rechtlichen Maßgaben der DSGVO, der steuerlichen Meldepflichten und der Kreisordnung stehen.

Mit E-Mail vom 10.05.2022 hat das MILIG eine Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung in Aussicht gestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 01.03.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten

Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 **Landrätin/ Landrat**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen und Gesundheitswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindekrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie

- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Umweltwesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung

von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
 7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung

über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates,
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet,
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €,

19. die Beflaggung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur

Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.

- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.

§ 12

Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

§ 13

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14

Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 00.00.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 01.03.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer

oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen und Gesundheitswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindefürsorge
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie

- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Umweltwesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung

von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
 7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung

über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates,
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet,
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €,

19. die Beflaggung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur

Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.

- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

<p style="text-align: center;">ALT</p>	<p style="text-align: center;">NEU</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
<p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p>	<p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p>	<p>(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen,</p>

	Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.
	(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.

§ 12 Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p>	
<p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p>	
<p>(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.</p>	<p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>(4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und</p>	

Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14
Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 15
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 00.00.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2022/337
- öffentlich -	Datum:	26.04.2022
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Kruse, Dr. Martin
	Bearbeiter/in:	Abendroth, Katrin
Beteiligung des Hauptausschusses vor Entscheidungen in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.06.2022	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss des Hauptausschusses des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.04.2012 wurden ...“...die Geschäftsführungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH, der Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH, der KielRegion GmbH, der WFG (*Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG*) und der AWR (*Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH*) gebeten, sicher zu stellen, dass die Einladung inklusive Tagesordnung und Vorlagen der jeweiligen Gesellschafterversammlung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form beim Kreis vorliegt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Unterlagen dann unverzüglich auf elektronischem Wege an die Mitglieder des Hauptausschusses weiterzuleiten.“

Gemäß § 109 a GO (Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein) in Verbindung mit § 40 b (4) KrO (Kreisordnung für Schleswig-Holstein) obliegt dem Hauptausschuss die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des Berichtswesens.

Im Rahmen dieser Steuerungsfunktion und vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses erachtet die Beteiligungsverwaltung es für angemessen, die imland gGmbH in Anlehnung an den oben genannten Beschluss des Hauptausschusses vom 19.04.2012, mit in die oben dargelegten Berichtswege an den Hauptausschuss einzubeziehen.

Die Geschäftsführung der imland gGmbH wurde mit Schreiben vom 28. April 2022 hierüber informiert.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/338
- öffentlich -	Datum:	26.04.2022
Fachdienst Finanzen	Ansprechpartner/in:	Nina Fiedler
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
1. Nachtragshaushalt 2022		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.06.2022	Hauptausschuss	Beratung
13.06.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in der Fassung der beigefügten Haushaltsunterlagen (Stand: 17.05.2022) und den in der Sitzung am 02.06.2022 gefassten Beschlüssen zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in der Fassung der beigefügten Haushaltsunterlagen (Stand: 17.05.2022) und den in der Sitzung am 02.06.2022 gefassten Beschlüssen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Finanzausgleich 2022 – Teilhaushalt 611101/611100

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19.01.2022 wurde der Kommunale Finanzausgleich 2022 festgesetzt. Gegenüber den im Haushalt 2022 enthaltenen Veranschlagungen ergeben sich hieraus folgende Veränderungen:

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Kreisumlage	110.839.100	112.259.800	1.420.700
Kreisschlüsselzuweisungen	78.009.100	88.563.600	10.554.500
Finanzausgleichsumlage	1.984.400	1.997.100	12.700
	190.832.600	202.820.500	11.987.900

Die Verbesserung für den Haushalt beträgt 11.987.900 €.

Imland gGmbH – Teilhaushalt 411102/411120

In der Sitzung des Kreistages am 14.02.2022 hat sich der Kreistag im Rahmen der Beratung über die zukünftige Organisation der imland gGmbH für das Szenario 5 ausgesprochen. Der Haushalt 2022 enthält entsprechend der Finanzierungsvereinbarung 9 Mio. Euro für den Erwerb von Finanzanlagen (Einzahlung in Kapitalrücklage) im Finanzhaushalt und Abschreibungen in gleicher Höhe aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit im Ergebnishaushalt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat einen Hinweis zum Haushalt 2022 gegeben. Dabei geht es um die Zahlungen an die imland gGmbH. Das Ministerium hat dazu folgendes mitgeteilt: Im Teilhaushalt 41102 (imland GmbH) wird im Teilfinanzplan 9 Mio. Euro für Auszahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen veranschlagt. Gleichzeitig werden im Teilergebnisplan entsprechende Abschreibungen eingeplant. Die im Haushalt veranschlagten Unterstützungsleistungen sind nach hiesiger Auffassung als Transferaufwendungen bzw. Transferauszahlungen zu buchen.

Die Umsetzung des Szenario 5 hat unter Berücksichtigung des Hinweises aus dem Ministerium folgende Auswirkungen im Rahmen des Nachtrages 2022:

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Abschreibungen auf Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000
Transferaufwendungen	0	20.700.000	20.700.000
Finanzhaushalt			
Transferauszahlungen	0	20.700.000	20.700.000
Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 11.700.000 €.

Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte – Teilhaushalt 313901/313900

Im Haushalt 2022 sind Mittel für Integrationsprojekte in Höhe von 180.000 Euro enthalten. In einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK vom 06.04.2022 wird die Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte um 100.000 Euro auf 280.000 Euro und Aufnahme in den nächsten Nachtragshaushalt 2022 beantragt. Die Beratung über diesen Antrag ist im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.04.2022, im Hauptausschuss am 12.05.2022 und im Kreistag am 13.06.2022 vorgesehen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat am 26.04.2022 dem Hauptausschuss und dem Kreistag empfohlen, die Mittel für Integrationsprojekte mit Erstellung des nächsten Nachtragshaushaltes von derzeit 180.000 Euro um 100.000 Euro auf 280.000 Euro zu erhöhen.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Mittel für Integrationsprojekte	180.000	280.000	100.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 100.000 €.

Aussetzung der Baumaßnahme „Erweiterungsbau Schule am Noor“ – Teilhaushalt 111403/111430

Im Haushalt 2022 sind Mittel für den Erweiterungsbau der Schule am Noor eingestellt. Aufgrund von gesicherten Mehrkosten, der aktuell weiterhin dynamischen Entwicklung der Baukosten sowie Verzögerungen im Rahmen des Planungs- bzw. Baugenehmigungsverfahrens führen dazu, dass das Projekt aktuell ausgesetzt wird und die Mittel aus dem Haushalt 2022 herausgenommen werden.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Finanzhaushalt			
Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.842.900	6.062.900	1.780.000
Verpflichtungs-ermächtigungen	658.200	0	658.200

Das geplante Jahresergebnis bleibt davon unberührt.

Die geplante Entwicklung der liquiden Mittel verbessert sich um 1.780.000 €.

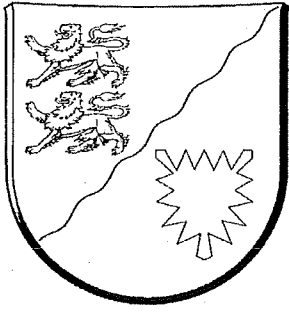
Verpflichtungsermächtigungen 2022

In der Haushaltssatzung 2022 wurde in § 2 Ziffer 2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.360.000 Euro festgesetzt. Im Rahmen der Übernahme der Daten in das Finanzverfahren wurde festgestellt, dass es bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen einen redaktionellen Fehler gegeben hat und diese in der Haushaltssatzung nicht vollständig erfasst wurden. Zur Berichtigung dieses Fehlers ist im 1. Nachtrag 2022 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 3.852.000 Euro anzugeben.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: 1. Nachtragshaushaltssatzung, geänderte Teilergebnis- und Teilfinanzpläne



**KREIS
RENSBURG-
ECKERNFÖRDE**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr

2022

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	11.987.900		508.031.700	520.019.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.800.000		509.426.800	521.226.800
Jahresfehlbetrag		187.900	1.395.100	1.207.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.987.900		499.067.300	511.055.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.800.000		483.255.500	504.055.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			5.679.600	5.679.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		10.780.000	31.329.100	20.549.100

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wie bisher 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 3.360.000 EUR auf 3.852.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wie bisher 802,10 Stellen

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
L a n d r a t

Gesamtergebnisplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	278.775.500	11.987.900	290.763.400
42	3	+ sonstige Transfererträge	5.541.200	0	5.541.200
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.690.500	0	7.690.500
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	22.336.300	0	22.336.300
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.808.500	0	182.808.500
45	7	+ sonstige Erträge	8.844.300	0	8.844.300
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	505.996.300	11.987.900	517.984.200
50	11	Personalaufwendungen	54.446.300	0	54.446.300
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	146.500	0	146.500
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	13.541.100	0	13.541.100
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	22.319.100	-9.000.000	13.319.100
53	15	+ Transferaufwendungen	327.408.700	20.800.000	348.208.700
54	16	+ sonstige Aufwendungen	91.557.100	0	91.557.100
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	509.418.800	11.800.000	521.218.800
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-3.422.500	187.900	-3.234.600
46	19	+ Finanzerträge	2.035.400		2.035.400
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.000	0	8.000
	21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	2.027.400	0	2.027.400
	22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	-1.395.100	187.900	-1.207.200

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
		in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.094.200	0	3.858.100
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.094.200	0	-3.858.100
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0

Gesamtergebnisplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		bis-heriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zwendungen Leistungsbeziehungen	13.319.100	0	13.319.100
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge Leistungsbeziehungen	5.816.800	0	5.816.800
	Nettoabschreibungsaufwand	-7.502.300	0	0

Gesamtfinanzplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272.958.700	11.987.900	284.946.600
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	5.541.200	0	5.541.200
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.009.900	0	7.009.900
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	22.217.000	0	22.217.000
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.808.500	0	182.808.500
65	7	+ sonstige Einzahlungen	6.496.600	0	6.496.600
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.035.400		2.035.400
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	499.067.300	11.987.900	511.055.200
70	10	Personalauszahlungen	50.373.400	0	50.373.400
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	146.500	0	146.500
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	13.539.200	0	13.539.200
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.000	0	8.000
73	14	+ Transferauszahlungen	327.408.700	20.800.000	348.208.700
74	15	+ sonstige Auszahlungen	91.779.700	0	91.779.700
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	483.255.500	20.800.000	504.055.500
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	15.811.800	-8.812.100	6.999.700
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.571.500	0	5.571.500
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	1.000
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	107.100	0	107.100
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	5.679.600	0	5.679.600
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.419.400	0	7.419.400
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	227.500	0	227.500
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.665.200	0	3.665.200
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	9.000.000	-9.000.000	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.017.000	-1.780.000	9.237.000
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	31.329.100	-10.780.000	20.549.100
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-25.649.500	10.780.000	-14.869.500
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-9.837.700	1.967.900	-7.869.800

Gesamtfinanzplan 2022
1. Nachtragshaushaltsplan

692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0
693	39	+Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	28.800	0	28.800
793	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0
	43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 bis 42)	28.800	0	28.800
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-9.866.500	1.967.900	-7.898.600
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0		0
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	-9.866.500	1.967.900	-7.898.600
Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			bis- in EUR	mehr (+) oder in EUR	neuer in EUR
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	6.077.800	0	6.077.800
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0	0	0
6848		Finanzderivate	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
7847		Geldmarktpapiere	0	0	0
7848		Finanzderivate	0	0	0
792..4		Umschuldung	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	28.800	0	28.800
792..6		Außerordentliche Tilgung	0	0	0

Vorbericht

**zum 1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises
Rendsburg-Eckernförde für das
Haushaltsjahr 2022**

1) Erläuterungen zu den Änderungen im 1. Nachtragshaushaltsplan 2022

Finanzausgleich

Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Kreisumlagesatz 29 v.H. der Umlagegrundlagen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19.01.2022 wurde der Kommunale Finanzausgleich festgesetzt.

Gegenüber den im Haushalt 2022 enthaltenen Veranschlagungen ergeben sich hieraus folgende Veränderungen:

Bezeichnung	2021	2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
	Euro	Euro	Euro	Euro
Allgemeine Kreisumlage	100.992.100	110.839.100	112.259.800	1.420.700
Zusätzliche Kreisumlage	0	0	0	0
Kreisanteil Finanzausgleichsumlage	1.349.300	1.984.400	1.997.100	12.700
Kreisschlüsselzuweisung	74.302.500	78.009.100	88.563.600	10.554.500
Originäre FAG-Einnahmen zusammen	176.643.900	190.832.600	202.820.500	11.987.900

Die Verbesserung für den Haushalt beträgt 11.987.900 Euro.

imland gGmbH

In der Sitzung des Kreistages am 14.02.2022 hat sich der Kreistag im Rahmen der Beratung über die zukünftige Organisation der imland gGmbH (Teilhaushalt 411102/411120) für das Szenario 5 ausgesprochen.

Der Haushalt 2022 enthält entsprechend der Finanzierungsvereinbarung 9.Mio. Euro für den Erwerb von Finanzanlagen (Einzahlung in Kapitalrücklage) im Finanzhaushalt und Abschreibungen in gleicher Höhe aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit im Ergebnishaushalt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat einen Hinweis zum Haushalt 2022 gegeben. Dabei geht es um die Zahlungen an die imland gGmbH. Das Ministerium hat dazu folgendes mitgeteilt: Im Teilhaushalt 41102 (imland GmbH) wird im Teilfinanzplan 9 Mio. Euro für Auszahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen veranschlagt. Gleichzeitig werden im Teilergebnisplan entsprechende Abschreibungen eingeplant. Die im Haushalt veranschlagten Unterstützungsleistungen sind nach hiesiger Auffassung als Transferaufwendungen bzw. Transferauszahlungen zu buchen.

Die Umsetzung des Szenario 5 hat unter Berücksichtigung des Hinweises aus dem Ministerium folgende Auswirkungen im Rahmen des Nachtrages 2022:

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Abschreibungen auf Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000
Transferaufwendungen	0	20.700.000	20.700.000
Finanzhaushalt			
Transferauszahlungen	0	20.700.000	20.700.000
Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	9.000.000	0	-9.000.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 11.700.000 €

Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte – Teilhaushalt 313901/313900

Im Haushalt 2022 sind Mittel für Integrationsprojekte in Höhe von 180.000 Euro enthalten. In einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, SSW und WGK vom 06.04.2022 wird die Erhöhung der Mittel für Integrationsprojekte um 100.000 Euro auf 280.000 Euro und Aufnahme in den nächsten Nachtragshaushalt 2022 beantragt. Die Beratung über diesen Antrag ist im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.04.2022, im Hauptausschuss am 12.05.2022 und im Kreistag am 13.06.2022 vorgesehen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat am 26.04.2022 dem Hauptausschuss und dem Kreistag empfohlen, die Mittel für Integrationsprojekte mit Erstellung des nächsten Nachtragshaushaltes von derzeit 180.000 Euro um 100.000 Euro auf 280.000 Euro zu erhöhen.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Mittel für Integrationsprojekte	180.000	280.000	100.000

Die Verschlechterung für den Haushalt beträgt 100.000 €

Aussetzung der Baumaßnahme „Erweiterungsbau Schule am Noor“ – Teilhaushalt 111403/111430

Im Haushalt 2022 sind Mittel für den Erweiterungsbau der Schule am Noor eingestellt.

Aufgrund von gesicherten Mehrkosten, der aktuell weiterhin dynamischen Entwicklung der Baukosten sowie Verzögerungen im Rahmen des Planungs- bzw. Baugenehmigungsverfahrens führen dazu, dass das Projekt aktuell ausgesetzt wird und die Mittel aus dem Haushalt 2022 herausgenommen werden.

Bezeichnung	Veranschlagung im Haushalt 2022	Veranschlagung im 1. Nachtrag 2022	Veränderung
Finanzhaushalt			
Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.842.900	6.062.900	1.780.000
Verpflichtungsermächtigungen	658200	0	658.200

Das geplante Jahresergebnis bleibt davon unberührt.

Die geplante Entwicklung der liquiden Mittel verbessert sich um 1.780.000 €

Verpflichtungsermächtigungen 2022

In der Haushaltssatzung 2022 wurde in § 2 Ziffer 2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.360.000 Euro festgesetzt. Im Rahmen der Übernahme der Daten in das Finanzverfahren wurde festgestellt, dass es bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen einen redaktionellen Fehler gegeben hat und diese in der Haushaltssatzung nicht vollständig erfasst wurden. Zur Berichtigung dieses Fehlers ist im 1. Nachtrag 2022 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 3.852.000 Euro anzugeben.

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilergebnisplan
111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.171.300	0	1.171.300
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	372.900	0	372.900
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.900	0	75.900
45	7	+ sonstige Erträge	42.900	0	42.900
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	1.663.000	0	1.663.000
50	11	Personalaufwendungen	-1.672.400	0	-1.672.400
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.516.900	0	-3.516.900
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.120.000	0	-2.120.000
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-150.200	0	-150.200
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-7.459.500	0	-7.459.500
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-5.796.500	0	-5.796.500
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-5.796.500	0	-5.796.500
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.707.500	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-638.600	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-2.727.600	0	-5.796.500

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
111403 Liegenschaftsmanagement

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	253.600	0	253.600			
642						-	-	-
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.900	0	75.900	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	329.500	0	329.500	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-1.567.600	0	-1.567.600	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.516.900	0	-3.516.900	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-150.200	0	-150.200	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-5.234.700	0	-5.234.700	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-4.905.200	0	-4.905.200	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-222.500	0	-222.500	0	0	0
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-357.400	0	-357.400	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.842.900	1.780.000	-6.062.900	-658.200	658.200	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	-8.422.800	1.780.000	-6.642.800	-658.200	658.200	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-8.422.800	1.780.000	-6.642.800	-658.200	658.200	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-13.328.000	1.780.000	-11.548.000	-658.200	658.200	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilergebnisplan
313901 Koordination Integration und Teilhabe

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.300	0	141.300
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	143.200	0	143.200
45	7	+ sonstige Erträge	2.000	0	2.000
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	286.500	0	286.500
50	11	Personalaufwendungen	-224.000	0	-224.000
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-11.500	0	-11.500
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0
53	15	+ Transferaufwendungen	-409.000	-100.000	-509.000
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.600	0	-1.600
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-646.100	-100.000	-746.100
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-359.600	-100.000	-459.600
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-359.600	-100.000	-459.600
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-359.600	-100.000	-459.600

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
313901 Koordination Integration und Teilhabe

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.300	0	141.300	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	143.200	0	143.200	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	284.500	0	284.500	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-221.800	0	-221.800	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-11.500	0	-11.500	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	-409.000	-100.000	-509.000	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.600	0	-1.600	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-643.900	-100.000	-743.900	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-359.400	-100.000	-459.400	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-359.400	-100.000	-459.400			

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 den Teilergebnisplan
411102 imland gGmbH

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	105.000	0	105.000
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.200	0	105.200
45	7	+ sonstige Erträge	118.400	0	118.400
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	328.600	0	328.600
50	11	Personalaufwendungen	-157.400	0	-157.400
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-11.666.700	9.000.000	-2.666.700
53	15	+ Transferaufwendungen	0	-20.700.000	-20.700.000
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-11.824.100	-11.700.000	-23.524.100
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-11.495.500	-11.700.000	-23.195.500
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-11.495.500	-11.700.000	-23.195.500
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-11.495.500	-11.700.000	-23.195.500

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
411102 imland gGmbH

Ein- und Auszahlungsarten			bis- heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen- über dem bisheri- gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächti- gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächti- gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	105.000	0	105.000			
642						-	-	-
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.200	0	105.200	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	106.000	0	106.000	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	316.200	0	316.200	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-105.200	0	-105.200	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0	20.700.000	20.700.000	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0	0	0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-105.200	20.700.000	20.594.800	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	211.000	20.700.000	20.911.000	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	-9.000.000	9.000.000	0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	-9.000.000	9.000.000	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-9.000.000	9.000.000	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-8.789.000	29.700.000	20.911.000			

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilergebnisplan
611101 Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	193.231.000	11.987.900	205.218.900
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	193.231.000	11.987.900	205.218.900
50	11	Personalaufwendungen	0	0	0
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	193.231.000	11.987.900	205.218.900
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	193.231.000	11.987.900	205.218.900
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	193.231.000	11.987.900	205.218.900

1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den Teilfinanzplan
 Teilhaushalt 611101 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	193.231.000	11.987.900	205.218.900	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	-	-	-
642								
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	193.231.000	11.987.900	205.218.900	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	0	0	0	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0	0	0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	0	0	0	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	193.231.000	11.987.900	205.218.900	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	193.231.000	11.987.900	205.218.900			